

1. Wenn eine solche Person gestorben oder gemäß den Gesetzen geschäftsunfähig ist, soll Zahlung an ihren gesetzlichen Vertreter geleistet werden, mit der Einschränkung, daß, wenn die Zahlung 500 Dollars nicht übersteigt, diese ohne die Notwendigkeit einer Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Nachlaßverwaltung an diejenigen Personen geleistet werden kann, die der Secretary of the Treasury für berechtigt hält.

2. In Fällen, in denen eine Teilhaberschaft, Gesellschaft oder Körperschaft nicht mehr besteht, soll Zahlung unter Vorbehalt der Vorschriften von Paragraphen 3 und 4 an diejenige Person geleistet werden, die der Secretary of the Treasury für berechtigt hält.

3. Wenn für eine solche Person ein Konkursverwalter oder Treuhänder ordnungsgemäß von einem Gericht in den Vereinigten Staaten bestellt worden ist und dieser nicht vor dem Datum der Zahlung abberufen wurde, so soll die Zahlung an den Konkursverwalter oder Treuhänder oder in Übereinstimmung mit der Anweisung des Gerichts geleistet werden; und

4. Ist ein Festsetzungsbescheid oder (vor Festsetzung der Entschädigung) der Anspruch, auf Grund dessen der Festsetzungsbescheid ergangen ist, durch einen für eine solche Person ordnungsgemäß von einem amerikanischen Gericht bestellten Konkursverwalter oder Treuhänder abgetreten worden, so soll Zahlung an den unter der Abtretung Begünstigten geleistet werden.

(h) Nichts in diesem Abschnitt soll dahin ausgelegt werden, daß daraus eine Verpflichtung der Vereinigten Staaten zur Bezahlung der Festsetzungsbescheide der Mixed Claims Commission entsteht, noch soll irgendeine unter diesem Abschnitt erfolgende Zahlung dahin ausgelegt werden, daß sie im ganzen oder zum Teil eine Befriedigung solcher Festsetzungsbescheide darstellt, oder daß sie die Verpflichtung Deutschlands zur vollen Befriedigung solcher Festsetzungsbescheide tilgt oder vermindert; jede Zahlung ist vielmehr nur als eine von den Vereinigten Staaten vorgenommene Bevorschussung anzusehen, bis von Deutschland alle Zahlungen zur Befriedigung der Festsetzungsbescheide eingegangen sind. Sobald unter diesem Abschnitt Zahlung für einen Festsetzungsbescheid erfolgt ist, soll angenommen werden, daß alle Rechte aus dem Festsetzungsbescheid und aus dem Anspruch, für den der Festsetzungsbescheid ergangen ist, pro tanto auf die Vereinigten Staaten übergegangen sind; solche Rechte sind durch und zu Gunsten der Vereinigten Staaten gegen Deutschland geltend zu machen, und zwar in derselben Weise und im gleichen Umfang, wie diese Rechte zu Gunsten amerikanischer Staatsangehöriger geltend gemacht würden.

(i) Von jeder Person, die einen Antrag auf Zahlung unter diesem Abschnitte stellt, wird angenommen, daß sie sich mit allen Bestimmungen dieses Gesetzes einverstanden erklärt hat.

Ansprüche deutscher Staatsangehöriger gegen die
Vereinigten Staaten.

Abschnitt 4 (a) Es soll ein Schiedsrichter für deutsche Ansprüche (im nachfolgenden als "Arbiter" bezeichnet) eingesetzt